

# Ansuchen um Zugang zu Umweltinformationen und Verwaltungsunterlagen

Gesetzesvertretendes Dekret vom 19. August 2005, Nr. 195 und  
Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17

Nur im Falle von Verwaltungsunterlagen, für welche  
eine originalgetreue Kopie angefordert wird

Stempelmarke zu 16,00 Euro

Identifikationsnummer

und Datum

 .  . 

An die

Autonome Provinz Bozen – Südtirol  
Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz  
**Verwaltungsamt für Umwelt**  
Landhaus 9, Amba-Alagi-Straße 35  
39100 Bozen (BZ)

Tel. 0471 41 18 40 - Fax 0471 41 18 59

E-Mail: [verw.umwelt@provinz.bz.it](mailto:verw.umwelt@provinz.bz.it)

Bezahlung mittels F23 (Steuerkodex: 456T)

**PEC:**

[verwaltungumwelt.amministrazioneambiente@pec.prov.bz.it](mailto:verwaltungumwelt.amministrazioneambiente@pec.prov.bz.it)

## STEMPELFREI

Laut D.P.R. vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, Tabelle „B“:

- Punkt 16 (öffentliche Körperschaft)
- Punkt 27 bis (Onlus), laut G. 266/91, Art. 8 und LG 11/93
- im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen  
eingetragen
- anderes

## Ich

Familienname  Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort  Provinz  Staat

Wohnhaft in PLZ  Ort  Provinz

Straße/Platz

Telefon  
(fakultativ)

E-Mail

Steuernummer

als:

direkt Betroffener/Betroffene

gesetzlicher Vertreter von

mit Vollmacht von

## Betreff des Ansuchens

- Einsichtnahme
- Aushändigung einer einfachen Kopie, nach erfolgter Bezahlung der Ausstellungs- und Versandkosten
- Aushändigung einer originalgetreuen Kopie, nach erfolgter Bezahlung der Ausstellungs- und Versandkosten und der Stempelmarke

folgender:

- Verwaltungsunterlagen**  **Umweltinformationen**

Daten zur Identifizierung der angeforderten Verwaltungsunterlagen und Umweltinformationen:

Im Falle von Zugang zu **Verwaltungsunterlagen**, gebe ich die Gründe des Ansuchens an:

**Ich ersuche die Kopien auf diese Weise zu erhalten:**

- die Kopien werden bei der Umweltagentur abgeholt (mit Vollmacht und Kopie eines Erkennungsausweises des Delegierten, falls die Kopien nicht persönlich abgeholt werden)
- mittels E-Mail (E-Mail-Adresse angeben)
- mittels PEC (PEC-Adresse angeben)
- mittels Fax (Faxnummer angeben)
- mittels Post mit Einschreibebrief mit Rückantwort (Adresse angeben):

## Erklärungen und weitere Angaben

Art der Begleichung der Stempelsteuer:

Der/Die Antragsteller/in erklärt, dass die Verpflichtungen zur Einzahlung der Stempelsteuer erfüllt wurden, diese Stempelmarke ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und für 3

Jahre, im Sinne des Art. 37 des DPR Nr. 642 von 1972, aufbewahrt wird.

*Im Gesuch sind die Identifikationsnummer und das Datum der Stempelmarke anzugeben. Die Stempelsteuer kann auch mittels F23 entrichtet werden. Das **Formular F23** ist dem vorliegenden Ansuchen eingescannt beizufügen. In der Beschreibung des F23 ist der Gegenstand des Ansuchens anzuführen.*

*Die Einzahlung der Stempelsteuer muss jedenfalls mit einem früheren Datum erfolgen, als die Unterzeichnung des Dokumentes.*

Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass alle in diesem Ansuchen angegebenen Daten der Wahrheit entsprechen und es wird zur Kenntnis genommen, dass falsche Erklärungen und Unterlagen sowie Urkundenfälschungen strafrechtlich verfolgbar sind.

#### **Kurze Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679**

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. E-Mail: [generaldirektion@provinz.bz.it](mailto:generaldirektion@provinz.bz.it); PEC: [generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it](mailto:generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it). Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (DPO - Data Protection Officer) sind folgende: E-Mail: [dsb@provinz.bz.it](mailto:dsb@provinz.bz.it), PEC: [rpd\\_dsb@pec.prov.bz.it](mailto:rpd_dsb@pec.prov.bz.it). Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, zur Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder im Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Gewalt oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß der im ausführlichen Informationsschreiben angegebenen Rechtsgrundlagen, verarbeitet. Die Daten werden so lange gespeichert, bis sie zur Erreichung der Zwecke der Datenverarbeitung und zur Erfüllung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Für weitere Informationen, auch in Bezug auf die Ausübung der im Sinne von Artikeln 15-22 der DSGVO Ihnen zustehenden Rechte, lesen Sie bitte die ausführliche Datenschutzerklärung, welche durch den nachstehenden Hyperlink zugänglich ist: <https://umwelt.provinz.bz.it/schutz-personenbezogener-daten.asp>

#### **Mitteilung des digitalen Domizils**

Der/die Antragsteller/in erklärt, dass die Mitteilungen in Bezug auf dieses Verwaltungsverfahren ausschließlich über die angeführte zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) erfolgen müssen und dass diese Adresse während der gesamten Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt, bzw. eine eventuelle Änderung dieser Adresse rechtzeitig mitgeteilt wird.

**Zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC):**

**Datum**

**Unterschrift**

#### **Anlagen**

- Kopie des Erkennungsausweises (*falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist*)
- Falls das Zugangsansuchen persönlich abgegeben wird, reicht die Vorlegung eines Erkennungsausweises aus.*
- Unterlagen zur Begründung des Antrags (*alle eventuellen Belege angeben*) bei Vollmacht,
- Kopie der Vollmacht (auf stempelfreiem Papier) mit Kopie des Erkennungsausweises des Anweisenden.
- Kopie des Formulars F23 (*falls die Bezahlung der Stempelsteuer mittels F23 erfolgt*)

*Die Erkennungsausweise müssen mit Foto und Stempel oder gleichwertigem Kennzeichen versehen und von einer öffentlichen Behörde ausgestellt worden sein.*

#### **Dem Amt vorbehalten**

*Es wird bekannt gegeben, dass:*

- falls die Landesagentur für Umwelt das Vorhandensein von Gegeninteressierten feststellt, eine Kopie dieses Ansuchens den Gegeninteressierten geschickt wird, wobei die persönlichen Daten, die für ihren Zugang nicht relevant sind, abgedeckt werden ;*
- die Vervielfältigung und Veröffentlichung der Daten, die Eigentum der Umweltagentur sind, gemäß den Bestimmungen über die Wiederverwertung der Unterlagen im öffentlichen Bereich, mit Angabe der Quelle und in Beachtung von deren Integrität, erfolgen muss.*